

16.461

**Parlamentarische Initiative
Nidegger Yves.
EMRK, Strafregister,
Restitutio in integrum.
Bundesgerichtsgesetz anpassen**

**Initiative parlementaire
Nidegger Yves.
CEDH et casier judiciaire,
réparation "in integrum".
Adapter la loi sur le Tribunal fédéral**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Nationalrat/Conseil national 05.03.20 (Frist – Délai)
 Nationalrat/Conseil national 14.06.21 (Erstrat – Premier Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 22.09.21 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 01.10.21 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Ständerat/Conseil des Etats 01.10.21 (Schlussabstimmung – Vote final)

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Dieses Geschäft ist völlig unbestritten. Es geht um die parlamentarische Initiative Nidegger 16.461, eingereicht am 27. September 2016. Ihre Kommission gab der Initiative am 26. April 2018 bereits Folge. Weshalb haben wir sie heute also erneut auf dem Tisch? Eigentlich sollte das Anliegen der parlamentarischen Initiative Nidegger im Rahmen der Vorlage zur Änderung des Bundesgerichtsgesetzes umgesetzt werden. Nach dem Absturz des Bundesgerichtsgesetzes mit dem Nichteintreten des Ständерates am 17. Dezember 2019 und des Nationalrates am 5. März 2020 war diese Vorlage liquidiert. Damit blieb die parlamentarische Initiative weiterhin nicht umgesetzt. Die Beratungen werden nun über die punktuelle Änderung des Bundesgerichtsgesetzes fortgeführt. Ihre Kommission hat diese Vorlage im August 2021 im Detail beraten und den Entwurf einstimmig angenommen; so viel zum Formellen.

In der Sache selbst geht es um Folgendes: Gemäss Artikel 122 Buchstabe a des Bundesgerichtsgesetzes kann die Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) einen Anspruch auf die Revision eines Entscheides des Bundesgerichtes auslösen. Ein solches Revisionsgesuch kann aber nur gestellt werden, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Verletzung der EMRK und der Protokolle in einem endgültigen Urteil festgestellt hat. Keine Revision ist möglich, wenn zwischen dem Beschwerdeführer und der Schweiz vor dem EGMR eine gütliche Einigung abgeschlossen wird. Der Bundesrat bietet in Strassburger Verfahren nach konstanter Praxis Hand zu einer solchen gütlichen Einigung, wenn die geltend gemachte Verletzung der EMRK klar zutage tritt und nachdem er das Bundesgericht angehört hat. Deshalb sieht diese Vorlage nun vor, dass in solchen Fällen auch mit Abschluss einer gütlichen Einigung ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Revision des Entscheides des Bundesgerichtes möglich ist.

In der Kommission wurde auch erörtert, ob die Gefahr besteht, dass das Instrument der gütlichen Einigung dazu verwendet werden könnte, um aus politischen Gründen einen Entscheid des Bundesgerichtes umzustossen. Diese Gefahr droht nicht, weil der Bundesrat erst nach Anhörung des Bundesgerichtes Hand zu solchen gütlichen Einigungen bietet. In unserer Kommission war dieses Anliegen daher unbestritten und wurde einstimmig verabschiedet.

Ich bitte Sie, der Kommission für Rechtsfragen des Ständersates zu folgen und diese Änderung von Artikel 122 Litera a des Bundesgerichtsgesetzes anzunehmen.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Der Bundesrat stimmt ebenfalls zu. Wir haben hier also heute eine harmonische Vorlage. Der Nationalrat hat ebenfalls Zustimmung beschlossen, und – Sie haben es von Ständerat Rieder gehört – Ihre Kommission unterstützt das Vorhaben auch.

Gütliche Einigungen, die im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zwischen der Schweiz und der beschwerdeführenden Partei erzielt wurden, sollen gleich behandelt werden wie Urteile des EGMR, wenn es darum geht, in der Schweiz um Revision des Entscheids der letzten nationalen Instanz zu ersuchen. Die Anpassung ermöglicht namentlich eine Vereinfachung, wenn vor dem EGMR mehrere Beschwerden in weitgehend identischen Fällen hängig sind. Wenn der EGMR im ersten Fall, den er entscheidet, eine Verletzung der EMRK feststellt, so können die analogen Fälle durch Abschluss eines Vergleichs erledigt werden. Der Bundesrat beantragt, Ihrer Kommission zu folgen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

**Bundesgesetz über das Bundesgericht
Loi sur le Tribunal fédéral**

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I-III

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates*

Titre et préambule, ch. I-III

*Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national*

Angenommen – Adopté

**Änderung anderer Erlasse
Modification d'autres actes**

Ziff. 1–4

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates*

Ch. 1–4

*Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national*

Angenommen – Adopté

**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; 16.461/4635)**

Für Annahme des Entwurfes ... 31 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)

Präsident (Hefti Thomas, erster Vizepräsident): Die Vorlage ist damit bereit für die Schlussabstimmung.

